

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2015	Ausgegeben zu Hannover am 20. Juli 2015	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 58

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) 58
- Nr. 27 Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte) 59

II. Verfügungen

- Nr. 28 Änderung der Verfassung des Klosters Loccum 62
- Nr. 29 Verfassung des Klosters Loccum 62
- Nr. 30 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016 65
- Nr. 31 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland) 69
- Nr. 32 Eingliederung der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln in den Kirchengemeindeverband „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ und Änderung der Satzung 70
- Nr. 33 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Üssinghausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) 70

III. Mitteilungen

- Nr. 34 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen 76
- Nr. 35 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2015 76

IV. Stellenausschreibungen 77

V. Personalnachrichten 80

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 10. Juni 2015

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 begonnene sechsjährige Amtszeit

Kirchenrat Hagen Günter, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Herr Kirchenrat Andreas Risse, Hannover, ist als Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)

Vom 9. Juni 2015

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:
„b) für die in Artikel 97 der Kirchenverfassung genannten Personen, soweit der Kirchensenat Dienstvorgesetzter ist, und“.
2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben bis zum Ende der Amtszeit nach § 16 Absatz 3 als Gleichstellungsbeauftragte im Amt.

Hannover, den 9. Juni 2015

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 27 Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte)

Vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013 (ABL. EKD S. 2, berichtigt S. 34) und des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche

in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46), erlassen wir mit Zustimmung des Landes-synodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verpflichtung kirchlicher Stellen

- (1) ¹Gemäß § 22 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetzes - DSGVO-EKD) sind bei kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. ²Nach den Bestimmungen des DSGVO-EKD unterstützen die örtlich Beauftragten für den Datenschutz die kirchlichen Stellen bei der Sicherstellung des in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle liegenden Datenschutzes (§ 22 Absatz 6 DSGVO-EKD). ³Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Dienststellenleitung.
- (2) § 22 DSGVO-EKD ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

Bestellung, Zuständigkeit

- (1) ¹Die Kirchenkreise bestellen eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. ²Die örtlich Beauftragten sollen für den Zuständigkeitsbereich eines Kirchenamtes oder Kirchenkreisamtes gemeinsam bestellt werden. ³Sie können unabhängig von der Sprengelzuordnung auch für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kirchenämter oder Kirchenkreisämter gemeinsam bestellt werden.
- (2) ¹Zum oder zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer der in Absatz 5 genannten kirchlichen Körperschaften ist. ²Nicht bestellt werden dürfen Personen, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.
- (3) Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen und ist nach dem Muster der Anlage I zu dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.
- (4) ¹Es ist eine Vertretung zu bestellen, die nach dem Muster der Anlage I zu dieser Rechtsver-

ordnung vorzunehmen ist. ²Die Vertretung kann auch einem oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz aus einem anderen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

- (5) ¹Die Zuständigkeit der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise, für die sie bestellt wurden. ²§ 22 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz DSGVO-EKD findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Qualifikation und Aufgaben

- (1) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.
- (2) ¹Sie sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei. ²Sie können sich unmittelbar an die jeweils verantwortliche Dienststellenleitung wenden. ³Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ⁴Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. ⁵Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten nach § 19 Absatz 8 DSGVO-EKD.
- (3) ¹Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²In Zweifelsfällen können sie sich an die für die Datenschutzaufsicht zuständige Stelle wenden.
- (4) ¹Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. ²Hierzu haben sie insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- (5) ¹Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. ²Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Bestellung fort.

**§ 4
Rechtliche Stellung**

(1) ¹Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten in erforderlichem Umfang unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. ²Für den zeitlichen Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben wird folgender Aufwand zugrunde gelegt:

1 Stunde/Woche je 60000 Gemeindeglieder,
2 Stunden/Woche je 400 Beschäftigte.

(2) ¹Den örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren. ²Sie sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(3) ¹Ihnen ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen. ²Die erforderlichen Kosten sind zu übernehmen. ³Im Konfliktfall ist der Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vermittelnd hinzu zu ziehen.

(4) ¹Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. ²Gleiches gilt für eine Kündigung binnen eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

**§ 5
Bekanntmachung, Mitteilung**

(1) Die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist den Mitarbeitenden der jeweiligen kirchlichen Stellen nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung bekannt zu machen.

(2) Die Mitarbeitenden können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(3) Name und Dienstadresse der jeweils bestellten Personen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2015

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1 zu § 2 Absätze 3 und 4

Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertretung gemäß § 22 Absatz 1 DSGVO-EKD i. V. m. § 2 Absätze 3 und 4 RVO-DS-Beauftragte

Frau Herr _____
(Vorname, Name)

wird mit Wirkung vom _____

für _____

(Namen und Adressen der kirchlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlichen Beauftragten alle beteiligten kirchlichen Stellen aufführen)

- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum _____.

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt: „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ unter Ziffer 6 näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie arbeitsrechtlich unmittelbar

_____ unterstellt.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf:
Ev.-luth. Kirchenkreis, Ev.-luth. Kirchenkreis, Ev.-luth. Kirchenkreis....., Kirchenkreisverband sowie auf die Körperschaften, die der Aufsicht der vorgenannten Kirchenkreise unterstehen.

Anlage 2 zu § 5 Absatz 1

Bekanntmachung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz und deren Stellvertretung gemäß § 22 Absatz 1 DSGVO

Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

Frau / Herr _____
(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit / Arbeitsbereich)

Empfangsbestätigung

Die Bestellung zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie ein Exemplar des Merkblatts „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ habe ich erhalten.

ist mit Wirkung vom _____

zum / zur **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

zur **Vertretung** der / des **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

bestellt und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar _____ unterstellt.

Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten für Datenschutz erstreckt sich auf:

- Exemplar an Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- Exemplar zur Personalakte
- Exemplar an das Landeskirchenamt Hannover
- Exemplar an _____
- Exemplar an _____

Ev.-luth. Kirchenkreis, Ev.-luth. Kirchenkreis, Ev.-luth. Kirchenkreis....., Kirchenkreisverband sowie auf die Körperschaften, die der Aufsicht der vorgenannten Kirchenkreise unterstehen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden in allen Fragen des Datenschutzes und die Prüfung der vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen.

Frau / Herr _____ ist bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen:

- Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen,
- die Einsicht in Unterlagen ist zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Informationen über neue oder geänderte Datenverarbeitungs-Verfahren sowie über die Einführung oder Änderung von Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind frühzeitig bekannt zu geben, damit eine Beratung aus Sicht des Datenschutzes ermöglicht wird.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten sowie im Verhinderungsfall an die Vertretung wenden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

II. Verfügungen

Nr. 28 Änderung der Verfassung des Klosters Loccum

Hannover, den 15. Juni 2015

Das Landeskirchenamt hat die nachstehend abgedruckte Änderung der Verfassung des Klosters Loccum gemäß Artikel 110 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung des Klosters Loccum vom 17. Mai 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert am 2. November 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 164), gem. Verfügung vom 15. Mai 2015 genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Änderung der Verfassung des Klosters Loccum

Der Konvent des Klosters Loccum hat am 5. Dezember 2014, berichtet am 30. Mai 2015, beschlossen, die Verfassung des Klosters Loccum vom 17. Mai 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert am 2. November 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 164), wie folgt zu ändern:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird neu formuliert: „Das Kloster wirkt an den Aufgaben der Landeskirche mit. Zu den Zwecken des Klosters gehört es auch, der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bestimmt das Kloster die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung selbst.“
2. Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „nicht genehme“ gestrichen.
4. Art. 7 Abs. 1 wird neu formuliert: „Die äußere und innere Verwaltung des Klosters übt unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verfassung der Konvent aus. Der Konvent stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Vermögensverwalter aufgestellten Entwurfs den Haushaltsplan fest.“
5. Als Art. 7 Abs. 3 wird neu eingefügt: „Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 der Kirchenverfassung unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die

allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden auf Beschlüsse des Konvents keine Anwendung.“

6. Art. 9 wird gestrichen und die bisherigen Art. 10 bis Art. 14 werden zu Art. 9 bis Art. 13.
7. In Art. 11 (nach neuer Zählung; bislang Art. 12) wird „10“ durch „9“ ersetzt und „11“ durch „10“ ersetzt.
8. In Art. 12 (nach neuer Zählung, bislang Art. 13) wird „Kirchensenesates“ durch „Landeskirchenamtes“ ersetzt.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Loccum, den 5. Dezember 2014 / 30. Mai 2015

(L.S.) **Der Konvent des Klosters Loccum**

Nr. 29 Verfassung des Klosters Loccum

Hannover, den 15. Juni 2015

Nachdem wir den Beschluss des Konvents des Klosters Loccum vom 5. Dezember 2014 und die Berichtigung vom 30. Mai 2015 genehmigt haben, wird die Klosterverfassung in der jetzt geltenden Fassung nachfolgend bekanntgemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Verfassung des Klosters Loccum

Vom 17. Mai 1980

Kirchl. Amtsbl. 1980, S. 133,
zuletzt geändert am 5. Dezember 2014

Das Kloster Loccum gibt sich gemäß Artikel 110 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 die folgende Klosterverfassung:

Artikel 1

- (1) Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Lan-

deskirche. Es bildet eine selbstständige geistliche Körperschaft und dient kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche. Das Kloster Loccum ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts nach dieser Verfassung.

Artikel 2

- (1) Das Kloster wirkt an den Aufgaben der Landeskirche mit. Zu den Zwecken des Klosters gehört es auch, der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bestimmt das Kloster die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung selbst.
- (2) Der Konvent des Klosters hat die ephoralen Aufgaben im Stiftsbezirk zu erfüllen.

Artikel 3

- (1) Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen, deren Zahl vier bis acht betragen soll. Der Abt und die Konventualen bilden den Konvent. Der Konvent kann einen Konventual zum Prior wählen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein. Die Konventualen müssen außer einem, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erfüllen.
- (2) Der Abt ist Vorsitzender des Konvents. Er wird im Vorsitz durch den Prior oder, wenn dieser verhindert ist, durch einen vom Konvent bestimmten Konventual vertreten.
- (3) Wer das bischöfliche Amt in der Landeskirche innehat, gehört als Mitglied eigenen Rechts dem Konvent an.

Artikel 4

- (1) Der Abt wird vom Konvent gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Die Wahl des Abtes unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat.
- (2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen, aus der er Personen streichen und deren Ergänzung er verlangen kann.

- (3) Wird die Abtstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, erledigt, so darf die Wahl eines neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode stattfinden. Sie muss spätestens nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden.

- (4) Der Abt wird vom Prior, bei dessen Verhinderung durch einen vom Konvent zu bestimmenden Konventual, in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Einführung.

Artikel 5

- (1) Die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Zur Wahl eines Konventuals ist die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird eine Wahlkapitulation nach Artikel 6 Abs. 3 dieser Verfassung geschlossen, so ist sie dem Kirchensenat vor der Bestätigung der Wahl anzuzeigen.

- (2) Ein gewählter, nicht ordinierter geistlicher Konventual wird vor seiner Einführung vom Abt ordiniert.

- (3) Die Konventualen werden vom Abt in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Amtszeit der Konventualen beginnt mit der Einführung.

Artikel 6

- (1) Abt und Konventuale werden grundsätzlich auf Lebenszeit gewählt.

- (2) Der Studiendirektor des Predigerseminars ist für die Dauer seiner Amtszeit Konventual des Klosters.

- (3) Abt und Konventuale können vor ihrer Einführung verpflichtet werden, bei Eintritt bestimmter, vom Konvent vorher festzulegender Bedingungen auf ihre Stelle im Konvent zu verzichten.

- (4) Unbeschadet von Absatz 3 können der Abt und die Konventualen um Emeritierung oder um Entlassung aus dem Konvent bitten. Über den Antrag auf Emeritierung und den Zeitpunkt, zu dem er Geltung erhält, entscheidet der Konvent. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres werden Konventuale emeritiert und gehören dem Konvent weiterhin mit beratender Stimme an.

- (5) Der Wegfall der in Artikel 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen hat das Ausscheiden aus dem Konvent zur Folge.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Abtes und der Konventualen im Übrigen bestimmt der Konvent.

Artikel 7

- (1) Die äußere und innere Verwaltung des Klosters übt unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verfassung der Konvent aus. Der Konvent stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Vermögensverwalter aufgestellten Entwurfs den Haushaltsplan fest.
- (2) Der Konvent beschließt ferner über
 1. die sonstige Nutzung des Klosters.
 2. wesentliche, in die Substanz des Klostervermögens eingreifende Maßnahmen,
 3. den Erlass des Haushaltsplanes und die Feststellung des Stellenplanes sowie über überplanmäßige Ausgaben,
 4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und über die Entlastung,
 5. die Verpachtung der Klostergüter,
 6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte.
- (3) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 der Kirchenverfassung unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden auf Beschlüsse des Konvents keine Anwendung.

Artikel 8

- (1) Alle Mitglieder des Konvents haben gleiches Stimmrecht. Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse gültig, wenn mehr als die Hälfte der Konventualen an der Abstimmung teilgenommen hat. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung die Re-

gel. Von dieser Regel kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Konvents einverstanden sind.

- (2) Änderungen dieser Verfassung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder des Konvents.

Artikel 9

Das Kloster wird in der Öffentlichkeit durch den Abt, bei dessen Verhinderung durch den Prior oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch einen vom Konvent bestimmten Konventual vertreten.

Artikel 10

Die Vermögensverwaltung des Klosters Loccum führt der rechtskundige Konventual als Vermögensverwalter im Auftrage des Konvents nach Maßgabe dieser Verfassung. Ihm obliegt die rechtliche Vertretung des Klosters. Bei seiner Verhinderung treten zwei vom Konvent bestimmte Konventuale an seine Stelle.

Artikel 11

Für die Unterzeichnung von Beschlüssen oder anderen Verlautbarungen des Klosters gilt die in Artikel 9 getroffene Regelung entsprechend. Für die Unterzeichnung von Willenserklärungen des Klosters in Angelegenheiten der rechtlichen Vertretung und Vermögensverwaltung gilt die in Artikel 10 getroffene Regelung entsprechend.

Artikel 12

Die Änderung dieser Verfassung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Artikel 13

Diese Verfassung tritt am 1. August 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung des Klosters Loccum vom 30. September 1937 außer Kraft.

In vorstehender Fassung beschlossen vom Konvent des Klosters Loccum.

Nr. 30 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016

Hannover, den 26. Juni 2015

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (KollO) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 KollO).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 KollO). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen werden gebeten, bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck das dem Kollektenzweck zugeordnete Kassenzeichen anzugeben, z. B. „711569“ für „Familien mit Neugeborenen stärken“ am 27.12.2015.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	29.11.2015	1. So. im Advent	711562		Hilfsaktion Brot für die Welt	
2	06.12.2015	2. So. im Advent	711563		Weltmission: Lieben, wo gehasst wird (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	13.12.2015	3. So. im Advent	711564		Diakonische Altenhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
4	20.12.2015	4. So. im Advent				Freie Kollekte
5	24.12.2015	Heiligabend	711566	Hilfsaktion Brot für die Welt		
6	25.12.2015	1. Weihnachtstag	711567		Hilfsaktion Brot für die Welt	
7	26.12.2015	2. Weihnachtstag				Freie Kollekte
8	27.12.2015	1. So. nach dem Christfest	711569		Familien mit Neugeborenen stärken (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
9	31.12.2015	Altjahrsabend (Silvester)	711570		Hilfsaktion Brot für die Welt	
10	01.01.2016	Neujahrstag				Freie Kollekte
11	03.01.2016	2. So. nach dem Christfest	711602	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
12	10.01.2016	1. So. nach Epiphantias	711604		Weltmission: Gesellschaft im Alltag gestalten (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	
13	17.01.2016	Letzter So. nach Epiphantias	711609		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
14	24.01.2016	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)		Kirchenkreis-kollekte		
15	31.01.2016	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)	711611	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
16	07.02.2016	So. vor der Passionszeit (Estomihi)				Freie Kollekte
17	14.02.2016	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)	711613		Diasporawerke in der Landeskirche	
18	21.02.2016	2. So. in der Passionszeit (Reminiszere)	711614		Diakonische Behindertenhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
19	28.02.2016	3. So. in der Passionszeit (Okuli)	711615	Telefonseelsorge in Niedersachsen		
20	06.03.2016	4. So. in der Passionszeit (Lätare)	711616	Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche		
21	13.03.2016	5. So. in der Passionszeit (Judika)	711617		Seelsorge an Blinden, Taubblinden, Schwerhörigen und Gehörlosen in der Landeskirche	
22	20.03.2016	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)	711618		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
23	24.03.2016	Gründonnerstag				Freie Kollekte
24	25.03.2016	Karfreitag	711620	EKD - besondere gesamt-kirchliche Aufgaben		
25	27.03.2016	Ostersonntag	711621	Volksmission in der Landeskirche		
26	28.03.2016	Ostermontag				Freie Kollekte
27	03.04.2016	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)		Sprengelkollekte		
28	10.04.2016	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)	711624	Theologischen Nachwuchs gewinnen und fördern		
29	17.04.2016	3. So. nach Ostern (Jubilate)	711625		Diakonische Zurüstung und (Aus-) Bildung (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
30	24.04.2016	4. So. nach Ostern (Kantate)	711626	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
31	01.05.2016	5. So. nach Ostern (Rogate)		Kirchenkreis-kollekte		
32	05.05.2016	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte
33	08.05.2016	6. So. nach Ostern (Exaudi)	711629		Weltbibelhilfe - Projekte der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart	
34	15.05.2016	Pfingstsonntag	711630	Weltmission: - Gemeinsam beten in vielen Sprachen (Missionswerke in der Landeskirche)		
35	16.05.2016	Pfingstmontag				Freie Kollekte
36	22.05.2016	Trinitatis	711632		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
37	29.05.2016	1. So. nach Trinitatis	711633		Sonntag in Solidarität mit den Frauen (Frauenwerk der Landeskirche)	
38	05.06.2016	2. So. nach Trinitatis	711634	Tschernobyl-aktion der Landeskirche		
39	12.06.2016	3. So. nach Trinitatis	711635	Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche		
40	19.06.2016	4. So. nach Trinitatis	711636		Diakonische Familienhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
41	26.06.2016	5. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
42	03.07.2016	6. So. nach Trinitatis	711638	Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern in der Landeskirche		
43	10.07.2016	7. So. nach Trinitatis	711639		Migrationsarbeit in der Landeskirche (Ausländer-/Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)	
44	17.07.2016	8. So. nach Trinitatis	711640		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
45	24.07.2016	9. So. nach Trinitatis	711641		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen-/Straffälligenhilfe, Bahnhofs-/Seemannsmission)	
46	31.07.2016	10. So. nach Trinitatis	711642		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
47	07.08.2016	11. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
48	14.08.2016	12. So. nach Trinitatis	711644	Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)		
49	21.08.2016	13. So. nach Trinitatis	711645		Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern - Zukunft(s)gestalten -	
50	28.08.2016	14. So. nach Trinitatis	711646		Kirche im Tourismus	
51	04.09.2016	15. So. nach Trinitatis	711647		Weltmission: weltweit verbunden (Missionswerke in der Landeskirche)	
52	11.09.2016	16. So. nach Trinitatis	711648	Wege aus der Armut finden - Betroffene beteiligen und fördern (Diakonisches Werk in Niedersachsen)		
53	18.09.2016	17. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
54	25.09.2016	18. So. nach Trinitatis	711650	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
55	02.10.2016	Erntedankfest (19. So. nach Trinitatis)	711651	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
56	09.10.2016	20. So. nach Trinitatis	711652		Gefängnisseelsorge	
57	16.10.2016	21. So. nach Trinitatis	711653		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
58	23.10.2016	22. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
59	30.10.2016	23. So. nach Trinitatis	711655	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband		
60	31.10.2016	Reformationstag				Freie Kollekte
61	06.11.2016	Drittletzter So. des Kirchenjahres	711658		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
62	13.11.2016	Vorletzter So. des Kirchenjahres	711659		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	
63	16.11.2016	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
64	20.11.2016	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)		Sprengekkollekte		

Nr. 31 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland)

Urkunde

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum in Wittmund in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Funnix in Wittmund (Kirchenkreis Harlingerland) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix wird in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum“ in Wittmund umbenannt. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum ist Rechtsnachfolgerin der nach Absatz 1 aufgehobenen Kapellengemeinde.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum werden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Funnix-Berdum.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelische lutherische Kirchengemeinde Berdum (Kirche)“ bezeichnet, gehen das folgende Grundstück und die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Berdum	590	Berdum	9	248/52	0,3185	465

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelische lutherische Kirchengemeinde Berdum (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzab-

baugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Berdum	596	Berdum	8	49/2	0,4960	464
Berdum	596	Berdum	8	48	0,6340	464
Berdum	596	Berdum	8	47	0,5775	464
Berdum	596	Berdum	9	251/38	0,2027	–
Berdum	596	Berdum	3	68/4	0,2023	–

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelische lutherische Kirchengemeinde Berdum (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Berdum	591	Berdum	11	36/1	0,9050	467
Berdum	591	Berdum	11	36/2	0,0101	467
Berdum	591	Berdum	11	36/3	0,0256	467
Berdum	591	Berdum	11	44	1,8413	467
Berdum	591	Berdum	9	205/155	0,0955	467
Berdum	591	Berdum	9	89/1	2,2400	467
Berdum	591	Berdum	9	87	1,7081	467
Berdum	591	Berdum	9	86	1,7844	467
Berdum	591	Berdum	9	50/2	0,0397	–
Berdum	591	Berdum	8	123/26	0,7299	467
Berdum	591	Berdum	8	39	0,4890	467
Berdum	591	Berdum	8	38	1,9453	467
Berdum	591	Berdum	8	30	1,4714	467
Berdum	591	Berdum	8	29	0,8869	467
Berdum	591	Berdum	8	28	0,9847	467
Berdum	591	Berdum	8	27/1	0,3215	–

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelische lutherische Kirchengemeinde Berdum (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden weiteren Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Berdum	467	Berdum	8	124/27
Berdum	467	Berdum	9	88/1
Berdum	467	Berdum	9	182/27
Berdum	467	Berdum	9	195/50

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Hannover, den 26. Juni 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 32 Eingliederung der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln in den Kirchengemeindeverband „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ und Änderung der Satzung

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Hannover, den 29. Mai 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstand am 25. November 2014 beschlossene Satzungsänderung:

1. Dem § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:

„· Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln“

2. Dem § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:

„· Betriebskindertagesstätte Kleiner Eugen, Hastenbecker Weg 86d, 31787 Hameln · Krippe am Klüt, Papengösenanger 6a, 31787 Hameln“

Hannover, den 29. Mai 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 33 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Üssinghausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen in Hardeggen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen“ in Hardeggen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kantorei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1842	Hardegsen	17	18	0,5770

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1732	Hevensen	2	20	0,5082
Hardegsen	1732	Hardegsen	8	103/1	0,2111
Hardegsen	1732	Hardegsen	16	45/14	0,0205
Hardegsen	1732	Hardegsen	16	46/14	1,5318
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	70	3,6334
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	92	0,3664
Hardegsen	1732	Hardegsen	16	20/1	8,2028
Hardegsen	1732	Hardegsen	17	51/3	2,1614
Hardegsen	1732	Hardegsen	17	51/4	2,7428
Hardegsen	1732	Hardegsen	17	51/5	2,8699
Hardegsen	1732	Hardegsen	16	6/2	0,2630
Hardegsen	1732	Hardegsen	16	6/3	1,1481
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	53/2	1,4857
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	53/3	0,8154
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	57/2	1,2006
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	57/3	0,7107
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	85/2	2,5448
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	85/3	0,7600
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	90/2	2,5145
Hardegsen	1732	Ertinghausen	2	90/3	0,5800
Hardegsen	1732	Ertinghausen	3	22/1	2,5894
Hardegsen	1732	Ertinghausen	3	22/3	0,2628
Hardegsen	1732	Ertinghausen	3	52/2	0,9329
Hardegsen	1732	Ertinghausen	3	52/3	0,1091
Hardegsen	1732	Hardegsen	10	131/2	0,5142
Hardegsen	1732	Hardegsen	18	4/3	0,8772

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1838	Hardegsen	17	112/19	0,2255

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Organist) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1835	Hardegsen	10	10/1	0,2510

Hardegsen	1835	Hardegsen	10	10/2	0,1100
Hardegsen	1835	Hardegsen	17	17	0,3090

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation I. Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uslar	3740	Uslar	6	87/1	3,4117

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation I. Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Otersen	421	Otersen	8	12/1	7,0134

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1158	Hardegsen	9	25/5	0,0749
Hardegsen	1158	Hardegsen	9	25/7	0,9781

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation I. Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardegsen	1735	Hardegsen	4	36	1,4165
Hardegsen	1735	Hardegsen	4	37	1,0195
Hardegsen	1735	Hardegsen	4	55/5	0,7510
Hardegsen	1735	Hardegsen	4	55/8	1,7692
Hardegsen	1735	Hardegsen	5	33	1,5020
Hardegsen	1735	Hardegsen	5	44	1,5720
Hardegsen	1735	Hardegsen	5	68/1	2,7200
Hardegsen	1735	Hardegsen	5	134/1	1,5570
Hardegsen	1735	Ertinghausen	2	26/2	1,3668
Hardegsen	1735	Ertinghausen	2	26/3	0,1312
Hardegsen	1735	Ertinghausen	2	26/4	0,0030
Hardegsen	1735	Ertinghausen	2	26/5	0,0050
Hardegsen	1735	Hardegsen	5	141	1,1450
Hardegsen	1735	Hardegsen	6	128/1	0,3330
Hardegsen	1735	Hardegsen	8	98/3	0,1090

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1735	Hardeggen	18	4/2	0,9804
Hardeggen	1735	Hardeggen	18	56	2,7722
Hardeggen	1735	Hardeggen	18	57	0,3067

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation II. Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1728	Hardeggen	10	122	0,6660
Hardeggen	1728	Hardeggen	8	8/18	0,0527
Hardeggen	1728	Hardeggen	9	155/3	1,1395
Hardeggen	1728	Hardeggen	17	1 / 2	1,1191
Hardeggen	1728	Hardeggen	17	1/3	1,0486
Hardeggen	1728	Ertinghausen	14	33	2,0986
Hardeggen	1728	Ertinghausen	14	11	1,1739
Hardeggen	1728	Hardeggen	8	8/21	0,2028

- (10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Erstes Primariatspfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1736	Hardeggen	5	38	1,4600
Hardeggen	1736	Hardeggen	17	20	0,4810

- (11) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Spendenkasse) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1840	Hardeggen	17	15	0,7320

- (12) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Organist) geht der ideelle Anteil von 8/100 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imbsen	200	Imbsen	3	40/2	3,4042
Imbsen	200	Imbsen	3	40/3	11,2527

- (13) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) geht der Anteil

von 25/100 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lutterhausen	275	Lutterhausen	1	83/11	1,5095

- (14) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Zweite Pfarre), Hardeggen, geht der Anteil von 1/3 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Thüdinghausen	314	Thüdinghausen	4	115	0,2862

- (15) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kantordienst), Hardeggen, geht der Anteil von 1/3 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Thüdinghausen	314	Thüdinghausen	4	115	0,2862

- (16) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Organistendienst), Hardeggen, geht der Anteil von 1/3 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Thüdinghausen	314	Thüdinghausen	4	115	0,2862

- (17) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1834	Hardeggen	9	25/1	1,1993

- (18) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kantorei) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kir-

chengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1843	Hardeggen	17	18	0,5770

- (19) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1850	Hevensen	2	20	0,5082
Hardeggen	1850	Hardeggen	8	103/1	0,2111
Hardeggen	1850	Hardeggen	16	6/1	1,4111
Hardeggen	1850	Hardeggen	16	45/14	0,0205
Hardeggen	1850	Hardeggen	16	46/14	1,5318
Hardeggen	1850	Hardeggen	16	58/20	8,1736
Hardeggen	1850	Hardeggen	16	60/20	0,0292
Hardeggen	1850	Hardeggen	17	98/49	2,2939
Hardeggen	1850	Hardeggen	17	50/1	2,2166
Hardeggen	1850	Hardeggen	17	51/1	2,6372
Hardeggen	1850	Hardeggen	17	52	0,0736
Hardeggen	1850	Hardeggen	17	102/57	0,5528
Hardeggen	1850	Hardeggen	10	131/2	0,5142
Hardeggen	1850	Hardeggen	12	7	0,8380
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	53	1,4678
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	54	0,8333
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	57	1,1881
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	58	0,7232
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	70	3,6334
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	84	0,7637
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	85	2,5411
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	90	2,4957
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	91	0,5988
Hardeggen	1850	Ertinghausen	2	92	0,3664
Hardeggen	1850	Ertinghausen	3	22	3,2669
Hardeggen	1850	Ertinghausen	3	51	0,1107
Hardeggen	1850	Ertinghausen	3	52	0,9313

- (20) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Organist) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1836	Hardeggen	10	10	0,3610
Hardeggen	1836	Hardeggen	17	17	0,3090

- (21) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation I. Pfarre) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1847	Ertinghausen	2	26/1	1,5060
Hardeggen	1847	Hardeggen	4	36	1,4165
Hardeggen	1847	Hardeggen	4	37	1,0195
Hardeggen	1847	Hardeggen	4	55/5	0,7510
Hardeggen	1847	Hardeggen	4	55/8	1,7692
Hardeggen	1847	Hardeggen	5	33	1,5020
Hardeggen	1847	Hardeggen	5	44	1,5720
Hardeggen	1847	Hardeggen	5	68/1	2,7200
Hardeggen	1847	Hardeggen	5	134/1	1,5570
Hardeggen	1847	Hardeggen	5	141	1,1450
Hardeggen	1847	Hardeggen	6	128/1	0,3330
Hardeggen	1847	Hardeggen	8	98/3	0,1090
Hardeggen	1847	Hardeggen	10	305/169	3,5830

- (22) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation II. Pfarre) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1849	Ertinghausen	14	11	1,1739
Hardeggen	1849	Ertinghausen	14	33	2,0986
Hardeggen	1849	Hardeggen	8	8/17	0,2613
Hardeggen	1849	Hardeggen	9	155/1	1,1890
Hardeggen	1849	Hardeggen	10	122	0,6660
Hardeggen	1849	Hardeggen	12	26	0,6250
Hardeggen	1849	Hardeggen	17	1/1	2,1677

- (23) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Küsterei) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1839	Hardeggen	17	112/19	0,2255

- (24) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation I. Primariatspfarrwit-

tum) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1848	Hardeggen	5	38	1,4600
Hardeggen	1848	Hardeggen	10	459	0,2344
Hardeggen	1848	Hardeggen	10	463	0,0036
Hardeggen	1848	Hardeggen	17	20	0,4810

- (25) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Spendenkasse) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1841	Hardeggen	17	15	0,7320

- (26) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre/Kantor/Organist) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre (1/3)/Kirche (2/3)) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Thüdinghausen	273	Thüdinghausen	4	115	0,2862

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trögen	280	Trögen	3	150/3	0,0291
Trögen	280	Trögen	5	34	3,0020
Trögen	280	Trögen	5	47/1	2,4310
Trögen	280	Trögen	5	59/1	0,1345
Trögen	280	Trögen	5	103/10	0,4348
Trögen	280	Trögen	5	27/5	1,7596
Trögen	280	Trögen	5	27/6	0,7672
Trögen	280	Trögen	5	27/7	0,9662
Trögen	280	Trögen	5	72/2	1,0776
Trögen	280	Trögen	5	72/3	0,6214
Trögen	280	Trögen	5	72/4	2,8370

Trögen	280	Üssinghausen	3	131/4	0,0648
Trögen	280	Üssinghausen	3	432/219	0,4279

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trögen	306	Trögen	1	77/1	0,2595
Trögen	306	Trögen	4	104/1	0,7570
Trögen	306	Trögen	5	25/1	0,7060
Trögen	306	Trögen	5	44/1	1,3680
Trögen	306	Trögen	5	91	0,2350
Trögen	306	Trögen	5	92	0,2080

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Deitersen	179	Deitersen	2	256/8	1,8680

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen geht der Anteil von 1.535/12.700 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trögen	308	Trögen	2	17/1	1,2700

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trögen	263	Trögen	2	105/1	4,1240
Trögen	263	Trögen	3	178/25	3,3122
Trögen	263	Trögen	5	56/1	3,7060
Trögen	263	Trögen	5	57/1	3,2620
Trögen	263	Trögen	5	99/28	4,4299
Trögen	263	Trögen	5	108/8	2,8309
Trögen	263	Trögen	4	113/4	2,5562

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen gehen die folgenden

Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trögen	305	Trögen	5	82/2	1,0770
Trögen	305	Trögen	5	82/3	0,6809
Trögen	305	Trögen	5	82/4	0,2961

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen (Dotation Pfarre) geht der ideelle Anteil von 15/100 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imbsen	200	Imbsen	3	40/2	3,4042
Imbsen	200	Imbsen	3	40/3	11,2527

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen (Dotation Pfarre) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Deitersen	204	Deitersen	2	256/8	1,8680

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Stiftung Hospital St. Spiritus in Hardeggen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Diakonie) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1844	Hardeggen	6	127/1	0,1010
Hardeggen	1844	Hardeggen	1	10/1	0,4303
Hardeggen	1844	Hardeggen	1	10/2	0,0427

- (2) Aus dem Grundvermögen der Stiftung Hospital St. Spiritus in Hardeggen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hardeggen (Dotation Diakonie) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hardeggen	1845	Hardeggen	6	127/1	0,1010
Hardeggen	1845	Hardeggen	1	10	0,4730

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 34 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Hannover, den 1. Juli 2015

Gemäß § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 23. Januar 1979, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. Mai 2012, Kirchl. Amtsbl. 2012, S. 74, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

1. mit Wirkung vom 1. Juni 2015

Schulform	Euro je Unterrichtsstunde
Grund- und Hauptschulen sowie in den Klassen 5 und 6 einer Oberschule oder einer Gesamtschule	22,42 €
Förderschulen und Realschulen sowie in den Klassen 7 bis 10 einer Oberschule oder einer Gesamtschule	26,59 €
Gymnasien, Gymnasialzweig einer Oberschule oder einer kooperativen Gesamtschule und Berufsbildenden Schulen	31,07 €

2. mit Wirkung vom 1. Juni 2016

Schulform	Euro je Unterrichtsstunde
Grund- und Hauptschulen sowie in den Klassen 5 und 6 einer Oberschule oder einer Gesamtschule	22,87 €
Förderschulen und Realschulen sowie in den Klassen 7 bis 10 einer Oberschule oder einer Gesamtschule	27,12 €
Gymnasien, Gymnasialzweig einer Oberschule oder einer kooperativen Gesamtschule und Berufsbildenden Schulen	31,69 €

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 35 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2015

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 4/2015	02.06.2015	N-303-9 R. 230 / 72, 36	Neue Muster-Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge
K 5/2015	16.06.2015	7020 / 6, 63 R 400	Dienstanweisung für doppisch geführte Finanzbuchhaltungen in den kirchlichen Verwaltungsstellen

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 6/2015	28.05.2015	N-311-1.14 R. 230 / 72, 73	Einrichten und Führen von Arbeitszeitkonten gemäß § 10 TV-L in Verbindung mit § 14 DienstVO Muster für eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung
G 7/2015	16.06.2015	710 III / 62 R 420	Anlage von Kapitalvermögen
G 8/2015	23.06.2015	6105-12 / 52 R 365	Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

IV. Stellenausschreibungen

Im Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover ist die Stelle des/der

Amtsleiters/Amtsleiterin

Besoldungsgruppe A 15 KBBVG

der Stadtkirchenkanzlei zum 01.09.2015 neu zu besetzen.

Neben den Leitungsfunktionen sind vielfältige und übergreifende Aufgaben für den Kirchenkreis mit seinen drei Amtsbereichen und zahlreichen und großen übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Hannover und den Städten Garbsen und Seelze wahrzunehmen.

In 61 Kirchengemeinden und 68 Kindertagesstätten werden Initiativen und Verlässlichkeit für das Handeln der Verwaltung erwartet. Zur Leitung gehören die Geschäftsführung des Stadtkirchenvorstandes und die inhaltliche Begleitung der umfangreichen Gremienarbeit.

Mit dem Amt sind verbunden:

- die Fortführung und Umsetzung der tiefgehenden Neuaufstellung der Struktur der Kanzlei. In zukünftig fünf Abteilungen und vier Stabsstellen sind zur Zeit 80 Stellen vorhanden. Das Personalziel für die Kanzlei für den 01.01.2017 wird bei 70 Stellen liegen
- im Diakonischen Werk Hannover gGmbH und anderen Gesellschaften, an denen der Stadtkirchenverband beteiligt ist, Aufsichtsrats- und Gesellschaftsvertretungsaufgaben
- die Verantwortung für ein selbständiges Kirchenbuchamt, in dem die Meldedaten für rund 200.000 Gemeindeglieder und eine Lesestelle für Kirchenbuchforschung verwaltet werden
- in einer umfangreichen Kapital- und Darlehensfondsverwaltung die Vertretung aller Einleger in Anlageausschüssen und gegenüber den Banken.

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist bereits auf die Doppik umgestellt. Dieser Prozess bedarf einer weiteren aufmerksamen Lenkung.

Eine stellvertretende Amtsleitung ist in die Verantwortung eingebunden. Die Zuordnung anderer Aufgaben im Rahmen der organisatorischen Weiterentwicklung der Stadtkirchenkanzlei bleibt vorbehalten. Die Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Wir erwarten von Ihnen:

- Kreativität und Verhandlungsgeschick
- Überzeugungsfähigkeit gegenüber Gremien und Mitarbeitenden
- Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz sowie Flexibilität im Umgang mit wechselnden Anforderungen
- Fundierte Kenntnisse und mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst in der kirchlichen Verwaltung
- Souveränität im Umgang mit Kirchengemeinden und Einrichtungen, Behördenleitungen, Geschäftspartnern, Repräsentanten der Öffentlichkeit und mit Vertretern der aufsichtführenden Stellen.

Die Qualifikation als Dipl. Verwaltungswirt/in bzw. einen vergleichbaren Studienabschluss, vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse und aktuelle Fortbildungsnachweise für die Wahrnehmung von Personalführungsfunktionen setzen wir voraus. Eine engagierte Mitgliedschaft sowie die Auskunftsfähigkeit über Inhalte und die Beteiligung am Leben unserer evangelisch-lutherischen Kirche gehören auch zu unseren Erwartungen.

Die Bereitschaft zum Dienst über das Maß eines geregelten Arbeitstages hinaus muss vorhanden sein. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Wenn Sie bereit und in der Lage sind

- mit Initiative und Tatkraft die Stadtkirchenkanzlei im großstädtischen Ballungsraum zu führen,
- innovativ an den vielfältigen Veränderungen unserer Kirche und ihren Zukunftsaufgaben mitzuarbeiten und die Verwaltung dabei kontinuierlich fortzuentwickeln,
- konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten mit:
 - unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen und den Mitarbeitervertretungen,
 - dem Stadtkirchenvorstand und dem Stadtkirchentag und ihren Gremien,
 - einer motivierten Mitarbeiterschaft und dem Leitungsteam,

dann kommen Sie zu uns in unsere Dienstgemeinschaft.

Bei einer eventuellen Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erwarten wir bis zum 31.08.2015 an den Vorsitzenden des Stadtkirchenvorstandes,

**Herrn Stadtsuperintendenten
Hans-Martin Heinemann,
Hanns-Lilje-Platz 3,
30159 Hannover.**

Für Auskünfte ist er unter Telefon 0511/30186610 zu erreichen.

Weitere Informationen zur Stadtkirchenkanzlei können auch bei seinem Stellvertreter,
Herrn Superintendenten
Thomas Höflich,
unter Telefon 0511/9878-661 eingeholt werden.

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Helsinki (Kennziffer 2072), Stockholm (Kennziffer 2073), Brüssel (Kennziffer 2074), London-Ost (Kennziffer 2075), Kiew (Kennziffer 2076), Teheran (Kennziffer 2077), São Paulo (Kennziffer 2078), Singapur (Kennziffer 2079) und Hongkong (Kennziffer 2080) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf